

**S a t z u n g**  
**über die Benutzung der Tageseinrichtungen in Trägerschaft**  
**der Verbandsgemeinde Birkenfeld**

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) für Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 728), §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes(KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Verbandsgemeinde Birkenfeld/Nahe in seiner Sitzung am 08. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Träger, Einrichtung und Zweck
- § 2 Aufgabe
- § 3 Aufnahme
- § 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten
- § 5 Aufsichtspflicht
- § 6 Krankheitsfälle, Medikamentengabe
- § 7 Versicherung
- § 8 Abmeldung, Ausschluss
- § 9 Elternbeitrag
- § 10 Beginn und Ende der Zahlungspflicht
- § 11 Gebührenschuldner
- § 12 Elternbeirat und Elternausschuss
- § 13 Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1 Träger, Einrichtung und Zweck**

Die Verbandsgemeinde Birkenfeld unterhält für die Kinder ihrer Einwohner sowie für Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich gemäß Bedarfsplanung des Landkreises Birkenfeld verschiedene Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Dies sind:

KiTa Abentheuer, Schulweg 7, 55767 Abentheuer,  
KiTa „Amselnest“, Amselweg 17, 55765 Birkenfeld,  
KiTa „Sonnenschein“, Schulstr. 12, 55767 Brücken,  
KiTa „Neubrücke“, Am Kindergarten 1, 55768 Hoppstädten-Weiersbach,  
KiTa Niederbrombach, Hauptstr. 2, 55767 Niederbrombach,  
KiTa Schwollen, Schulstr. 1, 55767 Schwollen,  
KiTa „Manna-Mutzi“, Schulstr. 3, 55767 Sonnenberg-Winnenberg.

Mit dem Betrieb der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Der Betrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verbandsgemeinde als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung. Bei Auflösung der Tageseinrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der künftige Beschluss der Trägerkörperschaft über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 2 Aufgabe**

(1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote in der Einrichtung fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

(2) Zur Erfüllung des Förderauftrags orientieren sich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

(3) Die Förderung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

## **§ 3 Aufnahme**

(1) In die Einrichtung werden Kinder im Rechtsanspruchsalter bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

(2) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(3) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die im Einzugsbereich der Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Benehmen mit der Leitung bzw. im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung der Verbindlichen Anmeldung durch die Sorgeberechtigten.

Vor der Aufnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Anmeldebogen Personen- und Kontaktdaten (Kopie der Geburtsurkunde sowie des Impfpasses des Kindes (Nachweis Masernschutzimpfung), Kopien der Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten, bei Zu- oder Umzug Anmeldebestätigung der Meldebehörde)

Besondere Erklärung

Ärztliche Bescheinigung, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Einwände gegen den Besuch der Tageseinrichtung bestehen. Die Bescheinigung darf bei der Aufnahme höchstens vier Wochen alt sein.

SEPA-Lastschriftmandate (siehe § 9)

Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen sowie die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

Die Vorgaben des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Die Belegzahl der Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der jeweiligen Betriebserlaubnis gemäß SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

a) bei Teilzeitplätzen

Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Bedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich

Lebensalter der Kinder

Besuch der Einrichtung durch Geschwisterkinder

Berufstätigkeit/Ausbildung bei alleinerziehenden Elternteilen und beider Elternteile bzw. Sorgeberechtigten

besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der

Kinder (Nachweis des Jugendamtes)

b) bei Ganztagsplätzen

Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Bedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich

Berufstätigkeit/Ausbildung bei alleinerziehenden Elternteilen sowie beider Elternteile bzw. Sorgeberechtigten in Vollzeit bzw. grundsätzlich mindestens 75 % Beschäftigungsumfang eines Vollzeit-Erwerbstätigen

oder

sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II im vorgenannten Zeitrahmen befinden

besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes (Nachweis des Jugendamtes)

Die Platzvergabe und die einzelnen Kriterien können überprüft werden und sind in geeigneter Form (z.B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages, Arbeitgeberbescheinigung usw.) nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz.

#### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Im Interesse des Kindes und der Gemeinschaft soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 8:30 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende des jeweiligen vereinbarten Betreuungsangebotes abzuholen.

(2) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien- und Schließtage geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten und die Schließzeiten werden durch Aushang in der Einrichtung und Elternbriefe frühzeitig bekannt gegeben.

(3) In Ausnahmefällen kann das Kind während der Schließtage in einer anderen kommunalen Einrichtung betreut werden. Hierfür muss spätestens vier Wochen vor dem Termin ein entsprechender Antrag in der Stammeinrichtung gestellt werden. Die Anzahl der Ausweichplätze ist begrenzt.

(4) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(5) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## **§ 5 Aufsichtspflicht**

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Tageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Eingangsbereich des Gebäudes der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten. Haben die Sorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen des Gebäudes der Tageseinrichtung. Darf das Kind den Weg zur Kita ebenfalls alleine zurücklegen, beginnt die Aufsichtspflicht bei Ankunft im Eingangsbereich des Gebäudes der Tageseinrichtung.

(3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, gemeinsame Ausflüge, o. ä.) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

## **§ 6 Krankheitsfälle, Medikamentengabe**

(1) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ein Merkblatt hierzu ist in der Tageseinrichtung erhältlich. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(2) Das Kind darf nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Auf die Informationen des Robert Koch Institutes zur Wiedenzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen in der aktuellen Fassung wird verwiesen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

(3) Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Im Einzelfall können Medikamente mit ärztlicher Bescheinigung, unter Angabe der Dauer und der genauen Dosierung verabreicht werden.

(4) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.

## **§ 7 Versicherung**

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen die Folgen eines Unfalls versichert

auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet,

während des Aufenthalts in der Einrichtung,

bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern, die von der Einrichtung organisiert sind.

(2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich spätestens am zweiten Tag nach dem Unfall gemeldet werden.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Abmeldung, Ausschluss**

(1) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur mit einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben bzw. beim Träger einzureichen.

Kinder, die in die Schule wechseln und nicht bis zur Einschulung die Tageseinrichtung besuchen, sind ebenfalls schriftlich abzumelden.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat und der Platz dringend benötigt wird,

das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,

das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können,

der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,

mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,

erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs- Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Sorgeberechtigten, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,

das Kind nicht mehr im Einzugsbereich der Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

die Einrichtung geschlossen wird.

(4) Wird die vereinbarte Verpflegungspauschale für mehr als zwei Monate nicht gezahlt, kann der Betreuungsumfang mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende auf eine Regelbetreuung ohne warmes Mittagessen umgewandelt werden.

## **§ 9 Elternbeitrag**

(1) Für den Besuch der Tageseinrichtung werden gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhoben.

(2) Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage der Einrichtung, Schließzeiten aus besonderem Anlass (z.B. wegen höherer Gewalt oder Streik) sowie für Fehltage der Kinder zu entrichten.

(3) Vom Elternbeitrag im Kindergarten befreit sind gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

(4) Für Kinder unter zwei Jahren, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern abhängig ist und vom Jugendhilfeausschuss in Form einer Elternbeitragstabelle differenziert nach Teilzeit und Ganztagsbetreuung festgesetzt wird.

(5) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 26 Absatz 4 KiTaG für die Mittagsverpflegung der Kinder eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben.

(6) Die Verpflegungspauschale ist auch für elternbeitragsfreie Kinder zu entrichten.

(7) Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden oder die Einrichtung vor dem 15. eines Monats durch eine Abmeldung oder Kündigung des Platzes verlassen, wird der halbe Monatsbeitrag berechnet.

(8) Eine Abmeldung kann immer nur mit einer Frist von 14 Tagen bis zum Ende des jeweiligen Monats schriftlich erfolgen. Die Abmeldung muss in Schriftform fristgerecht beim Träger eingereicht werden.

(9) Alle Kinder, die einen Teilzeitplatz in Anspruch nehmen und keine Mittagsverpflegung erhalten oder nicht an einem täglichen Frühstücksbuffet teilnehmen, zahlen eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 2,50 € (Getränkegeld).

(10) In den Tageseinrichtungen, die ein tägliches Frühstücksbuffet anbieten ist ebenfalls ein Monatsbeitrag zu zahlen. Es gelten die Regelungen wie bei der Mittagsverpflegung.

(11) Nimmt ein Kind zusammenhängend für mehr als zwei Wochen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (kein Urlaub) nicht an der Verpflegung teil und liegt eine entsprechende schriftliche Entschuldigung vor, ist ebenfalls nur die Hälfte der Verpflegungspauschale zu zahlen.

Die Erstattung erfolgt rückwirkend auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld mit Vorlage der entsprechenden Nachweise (ärztliches Attest, Kuraufenthalt).

(12) Die jeweils gültigen Elternbeiträge werden vom Landkreis festgesetzt. Die Verpflegungskostenpauschalen (Mittagsverpflegung) sind als Anlage 1 beigelegt.

### **§ 10 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

(1) Die Elternbeiträge sind zum 01. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.

Die Verpflegungskosten- und Frühstückspauschalen werden zum Beginn des jeweiligen Monats zum 05. fällig und vom angegebenen Konto eingezogen. Wenn die Aufnahme des Kindes im Laufe des Monats erfolgt, spätestens im Folgemonat vom angegebenen Konto eingezogen.

Die Verpflegungskostenpauschalen für das Getränkegeld werden in zwei Teilzahlungen im April und Oktober eines jeden Jahres jeweils zum 05. des Monats fällig und vom angegebenen Konto eingezogen.

Können Entgelte bei erteilter Lastschriftmandatsermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Entgeltschuldner zu tragen.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder beitragsfrei bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die weder schriftlich entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht bestehen.

### **§ 11 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind  
a) die Sorgeberechtigten



- b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
  - c) nicht sorgeberechtigte Pflegeeltern
  - d) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) bis c) vorhanden ist, die Person, die das Kind in der Tageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Elternbeirat und Elternausschuss**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternausschuss (§ 9 KiTaG) sowie den Kita-Beirat (§ 7 KiTaG) an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu KiTaGBeiratLVO und KiTaGEMLVO) die auf Wunsch bei der Leitung der Tageseinrichtung eingesehen werden können.

## **§ 13 Datenschutz**

(1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Tageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Entwicklungsschritte der Kinder werden in der pädagogischen Arbeit in den Blick genommen und auf unterschiedliche Arten festgehalten. Diese Dokumentationen dienen zur Vorbereitung von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern und zur Erstellung von Portfolio/Lerngeschichten für die Kinder. Jede Einrichtung hat ihr eigenes Beobachtungs- und Dokumentationskonzept.

(3) Bei der Dokumentation von Alltagssituationen, Festen und Projekten, usw. ist oft nicht nur das eigene Kind auf den Fotos, sondern auch weitere Kinder. Die Eltern und Sorgeberechtigten sollen mit Fotos, Foto CD's und den Bildern im Portfolio verantwortungsbewusst und datenschutzkonform umgehen und die Bilder nur für private Zwecke nutzen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2002 außer Kraft.

Birkenfeld, 08.09.2021

Verbandsgemeindeverwaltung  
Birkenfeld/Nahe



  
Dr. Bernhard Alscher  
Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 9 Abs. 12 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen  
in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Birkenfeld**

**Verpflegungspauschalen für die Mittagsverpflegung**

<b>Durchschnittliche Arbeitstage pro Jahr</b>	<b>253 Tage</b>
<b>Schließstage pro Kindergartenjahr</b>	<b>30 Tage</b>
<b>Fehltag des Kindes pro Jahr</b>	<b>10 Tage</b>
<b>zu berechnende Tage</b>	<b>213 Tage</b>
<b>geteilt durch 12 Monate</b>	
<b>Tage pro Monat</b>	<b>18 Tage</b>

**Essenbeitrag pro Mahlzeit                      3,00 Euro**

**Monatlicher Beitrag:**

**5 Essen pro Woche                      50,00 Euro**

**3 Essen pro Woche                      30,00 Euro**